

III. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

vom 15. November 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 5. Oktober 2021¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016»³ wird wie folgt geändert:

Art. 122

³ (**geändert**) Unter Schutz gestellte Objekte dürfen nur beseitigt oder beeinträchtigt werden, wenn ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Bei Schutzobjekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung ist die Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle erforderlich.

⁴ (**neu**) Die zuständige Stelle der politischen Gemeinde bezieht die zuständige kantonale Stelle bei Entscheiden nach Abs. 3 dieser Bestimmung rechtzeitig in das Verfahren ein, wenn Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung betroffen sind. Sie eröffnet der zuständigen kantonalen Stelle ihre entsprechenden Entscheide.

Art. 157a (neu)

Rekurs- und Beschwerdeberechtigung bei Entscheiden zur Beseitigung oder Beeinträchtigung von Schutzobjekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung

1 ABl 2021-00.056.425.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 21. September 2022; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 15. November 2022; in Vollzug ab 1. März 2023.

3 sGS 731.1.

nGS 2023-004

¹ Die zuständige kantonale Stelle kann gegen Entscheide der politischen Gemeinden zur Beseitigung oder Beeinträchtigung von Schutzobjekten von nationaler oder kantonaler Bedeutung nach Art. 122 Abs. 3 dieses Erlasses Rekurs nach Art. 40 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁴ und gegen diesbezügliche Entscheide des zuständigen Departementes Beschwerde nach Art. 59^{bis} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁵ erheben.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

St.Gallen, 21. September 2022

Der Präsident des Kantonsrates:
Jens Jäger

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

⁴ sGS 951.1.

⁵ sGS 951.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁶

Der III. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz wurde am 15. November 2022 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 4. Oktober bis 14. November 2022 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁷

Dieser Nachtrag wird ab 1. März 2023 angewendet.

St.Gallen, 22. November 2022

Der Vizepräsident der Regierung:
Marc Mächler

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

⁶ Siehe ABl 2022-00.083.472.

⁷ Referendumsvorlage siehe ABl 2021-00.079.479.